



# **Erläuterungen zur Verordnung über die kantonalen Prüfungen 2021 der eidgenössischen Berufsmaturität und über die Promotion im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung kantonale Berufsmaturitätsprüfungen 2021)**

Stand 12.3.2021

## **1. Ausgangslage**

Der Bundesrat hat am 28. Februar 2020 Massnahmen in einer besonderen Lage nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b Epidemienengesetz vom 28. September 2012<sup>1</sup> (EpG) angeordnet. Der Bundesrat erliess die Verordnung vom 28. Februar 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19]. Diese Verordnung wurde am 13. März 2020 durch die COVID-19-Verordnung 2, diese wiederum am 19. Juni 2020 durch die Covid-19-Verordnung 3<sup>2</sup> ersetzt.

Mit Verordnung vom 29. April 2020 über die Durchführung der kantonalen Prüfungen 2020 der eidgenössischen Berufsmaturität und die Promotion angesichts der Pandemie des Coronavirus (COVID-19-Verordnung kantonale Berufsmaturitätsprüfungen; SR 412.103.2) regelte der Bundesrat die Massnahmen zur Durchführung der kantonalen Prüfungen der eidgenössischen Berufsmaturität im Jahre 2020, die Notenberechnungen und die Promotion in den Berufsmaturitätsbildungsgängen (BM-Bildungsgänge) angesichts der Pandemie des Coronavirus (COVID-19). Die kantonalen Prüfungen 2020 fanden teilweise in Abweichung von den Bestimmungen der Berufsmaturitätsverordnung vom 24. Juni 2009<sup>3</sup> (BMV) und dem Rahmenlehrplan des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom 18. Dezember 2012 für die Berufsmaturität statt.

Hintergrund dieser Regelungen war, dass es aufgrund der damaligen Lage und der zwingend einzuhaltenden Schutzmassnahmen vielerorts nicht möglich war, die Abschlussprüfungen gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen durchzuführen. Eine Verschiebung der Prüfungen galt es unbedingt zu vermeiden. Auf Grund der engen Koppelung der Berufsmaturität an die berufliche Grundbildung, um eine Verzerrung auf Grund der sehr heterogenen Handhabung des Fernunterrichts innerhalb und zwischen den Kantonen zu vermeiden, um die Chancengleichheit für alle Berufsmaturanden und Berufsmaturandinnen zu garantieren und um einen schweizweit validen, zuverlässigen und objektiven Prüfungsprozess zu ermöglichen, wurde bei den kantonalen Prüfungen 2020 der eidgenössischen Berufsmaturität auf die Durchführung der Abschlussprüfungen verzichtet. Die Berufsmaturität 2020 wurde daher einzig basierend auf den Erfahrungsnoten erworben. Dazu war es zwingend notwendig, dass die Prüfungen in der Berufsmaturität in Abweichung von geltendem Recht durchgeführt werden konnten.

Der Bundesrat hat im Zuge der Rückkehr von der ausserordentlichen in die besondere Lage mit Beschluss vom 19. Juni 2020 die COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März zweigeteilt und die weiterhin geltenden Massnahmen neu strukturiert: Zum einen in die Verordnung vom 19.

---

<sup>1</sup> SR 818.101

<sup>2</sup> SR 818.101.24

<sup>3</sup> SR 412.103.1



Juni 2020<sup>4</sup> über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage), zum anderen in die Verordnung 3 vom 19. Juni 2020<sup>5</sup> über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung 3).

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage regelt die Massnahmen gegenüber Personen, Massnahmen betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen, Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie die Meldepflicht der Kantone betreffend die Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung.

Gemäss Artikel 6d Absatz 1 dieser Verordnung sind Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen grundsätzlich verboten. Vom Verbot ausgenommen sind die obligatorischen Schulen und die Schulen der Sekundarstufe II, einschliesslich der damit verbundenen Prüfungen (Bst. a) sowie Prüfungen im Zusammenhang mit Bildungsgängen, sofern für ihre Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist (Bst. c). An Prüfungen gemäss dieser Bestimmung können in begründeten Fällen mehr als 50 Personen teilnehmen (Art. 1bis). Gestützt auf diese Bestimmungen ist eine Durchführung der kantonalen BM-Prüfungen grundsätzlich möglich.

Oberster Ziel ist es, die Qualifikationsverfahren 2021 im Bereich der Berufsmaturität gemäss geltendem Prüfungsrecht durchzuführen. Sämtliche betroffenen Akteure sind denn auch aufgefordert, alle möglichen und notwendigen organisatorischen Massnahmen für eine entsprechende Umsetzung zu treffen. Auch in Beachtung dieses Ziels besteht die Möglichkeit, dass es auf Grund der aktuellen Lage und der zwingend einzuhaltenden landesweiten und kantonalen Schutzmassnahmen vielerorts nicht möglich sein kann, die Abschlussprüfungen gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen durchzuführen. Eine Verschiebung der Prüfungen gilt es erneut unbedingt zu vermeiden. Auf Grund der engen Koppelung der Berufsmaturität an die berufliche Grundbildung, für welche parallel ebenfalls rechtliche Grundlagen für eine Prüfungsdurchführung in Erarbeitung sind, um eine Verzerrung auf Grund der sehr heterogenen Handhabung des Fernunterrichts innerhalb und zwischen den Kantonen zu vermeiden, um die Chancengleichheit für alle Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden bestmöglichst zu garantieren und um wiederum einen schweizweit validen, zuverlässigen und objektiven Prüfungsprozess zu ermöglichen, ist für die Vollzugsorgane die rechtliche Grundlage zu schaffen, nötigenfalls auf die Durchführung der Abschlussprüfungen bei den kantonalen Prüfungen 2021 der eidgenössischen Berufsmaturität verzichten zu können. Die Berufsmaturität 2021 soll daher analog der bewährten Regelung im Vorjahr einzig basierend auf den Erfahrungsnoten erworben werden können. Dazu ist es zwingend notwendig, dass die Prüfungen in der Berufsmaturität in Abweichung von geltendem Recht durchgeführt werden können.

Mit dem Erlass dieser Verordnung wird sichergestellt, dass die Absolventinnen und Absolventen der Berufsmaturität auch 2021 zu einem Abschluss gelangen können und ihnen der weiterführende Weg an einer Fachhochschule im Herbst 2021 ermöglicht wird. Damit einhergehend ist die Gleichwertigkeit der Berufsmaturitätsabschlüsse im Vergleich zu vorangehenden und nachfolgenden Jahrgängen. Zudem ist das Verfahren analog demjenigen der Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung. Oberste Priorität kommt der Durchführung des Qualifikationsverfahren gemäss geltendem Prüfungsrecht zu. Abweichungen sind dann möglich, wenn die epidemiologische Lage die ordentliche Durchführung der Prüfungen 2021 aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht zulässt, oder es deswegen zu Einschränkungen im Unterricht gekommen ist. Die Abweichungen bestehen im Wesentlichen in der Möglichkeit des Verzichts auf die Abschlussprüfungen. Der Erlass schafft die notwendige

---

<sup>4</sup> SR 818.101.26

<sup>5</sup> SR 818.101.24



Rechtssicherheit für alle betroffenen Akteure. Die Verordnung ermöglicht, den unterschiedlichen Verhältnissen adäquat zu begegnen, verhindert die durch den Fernunterricht nicht auszuschliessenden Benachteiligungen (unterschiedliche und teilweise inadäquate Lernumgebungen, nicht oder nur ungenügende Vermittlung der Lerninhalte) und stellt die Chancengerechtigkeit für Studierende aus schwierigen Verhältnissen sicher.

Mit vorliegendem Verordnungsentwurf ermöglicht der Bundesrat erneut eine den Umständen adäquate Durchführung der kantonalen Berufsmaturitätsprüfungen 2021 sowie das Erreichen eines anerkannten Abschlusses im gegebenen Zeitrahmen.

Bei den gestützt auf diese Verordnung durchgeführten Qualifikationsverfahren (QV) 2021 handelt es sich um einen ordentlichen Prüfungsversuch. Die Verordnung ist bis am 31. Dezember 2021 befristet.

## **2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Artikel 1 Gegenstand, Grundsatz und Zweck**

Artikel 1 regelt die Durchführung der Prüfungen 2021 der eidgenössischen Berufsmaturität, der Promotion und der Notenberechnungen angesichts der Covid-19-Epidemie (Abs. 1). Er legt fest, dass die Prüfungen grundsätzlich gemäss den Bestimmungen der Berufsmaturitätsverordnung und des Rahmenlehrplans des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) stattfinden (Abs. 2). Gemäss Absatz 3 stellen die Kantone die Durchführung der Prüfungen unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes und der kantonalen Behörden betreffend Gesundheitsschutz sicher. Für die Durchführung können beispielsweise sowohl die Abschlussprüfungen als auch die Präsentation der IDPA auf Entscheid der Kantone digital durchgeführt werden. Sofern die epidemiologische Lage die ordentliche Durchführung der Prüfungen 2021 aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht zulässt, oder es deswegen zu Einschränkungen im Unterricht gekommen ist, schafft die Verordnung die Möglichkeit, dass von den Vorgaben nach Absatz 2 abgewichen werden kann. Massgebend für die Abweichungen sind die in der Verordnung genannten Voraussetzungen und gewährten Möglichkeiten. Gemäss Absatz 4 entscheiden die Kantone über Abweichungen. Die Abweichungen sollen sicherstellen, dass die kantonalen Prüfungen, unter Einhaltung der vom Bundesrat und den Kantonen getroffenen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus durchgeführt werden können (Abs. 5 Bst. a) und eine Überprüfung der Erreichung der Kompetenzen möglich ist, die den Vorgaben nach Absatz 2 gleichwertig ist (Abs. 5 Bst. b).

### **Artikel 2 Abschlussprüfungen**

Artikel 2 verankert eine Abweichung von den Bestimmungen des geltenden Rechts indem auf die Durchführungen von Abschlussprüfungen verzichtet werden kann. Die Grundsätze zum Bestehen nach Artikel 25 BMV und die Regelungen zur Notenrundung nach Artikel 24 Absatz 7 BMV gelten dennoch auch für den Abschluss 2021.

### **Artikel 3 Berechnung der Noten in den Fächern**

Artikel 3 regelt die Notenberechnung in den Fächern. Werden keine Abschlussprüfungen durchgeführt, ergeben sich die Noten in Fächern mit Abschlussprüfungen (Art. 21 Abs. 1 BMV) in Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 BMV aus der Erfahrungsnote (Abs. 1). Dies gilt auch in den Sprachenfächern, sofern die Resultate externer Fremdsprachendiplome nicht bis zu einem vom Kanton festzulegenden Datum vorliegen (Abs. 2). Absatz 3 regelt die Notenberechnung in Fächern, die in zwei Prüfungsformen geprüft werden, beispielsweise mündlich und schriftlich, wenn nur eine Prüfungsform durchgeführt werden kann. In diesem Fall zählt die abgelegte Prüfung 50% sowie die Erfahrungsnote 50%. Diese Regelung gilt auch für bereits abgelegte vorgezogene Abschlussprüfungen (Art. 22 Abs. 2 und 3 BMV). Wurde also



beispielsweise in der zweiten Landessprache im Rahmen einer vorgezogenen Prüfung nur der schriftliche Teil absolviert wird, zählt dieser Teil zu 50% in der Berechnung der Abschlussnote und der mündliche Teil muss nicht zu einem späteren Punkt nachgeholt werden (analog zu regulären Abschlussprüfungen). Abgelegte Teilfachprüfungen in den Fächern Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften werden hingegen in der Berechnung der Abschlussnote nicht berücksichtigt, wenn nicht das ganze Fach vorzeitig abgeschlossen ist (Abs. 3). Absatz 4 definiert die Erfahrungsnoten (analog Art. 24 Abs. 3 BMV). Absatz 5 legt die Voraussetzungen zur Berechnung der Semesterzeugnisnoten fest (Erfordernis von mindestens zwei Noten) und ermöglicht den Einbezug der Noten aus dem Fernunterricht. Den Kantonen kommt diesbezüglich aufgrund der herrschenden unterschiedlichen Bedingungen und Voraussetzungen ein gewisses Ermessen zu. Zudem wird die Fachnotenberechnung geregelt, wenn aufgrund der epidemiologischen Lage nicht zwei Noten vorliegen. Erreichen einzelne Lernende oder Klassen aufgrund einer besonderen Situation, beispielsweise aufgrund einer Quarantäne in einer bestimmten Klasse, nicht zwei Noten, entscheidet der Kanton nach eigenem Ermessen. Absatz 6 regelt den Fall, wenn in einem Fach, welches nur im zweiten Semester 2020/21 unterrichtet und abgeschlossen wird, mangels ausreichender Noten keine Semester- bzw. Erfahrungsnote gegeben und deshalb keine Note gesetzt werden kann. Falls es keine Noten von Abschlussprüfungen zu berücksichtigen gibt, erfolgt in diesen Fällen im Semesterzeugnis der Eintrag «dispensiert» und im Berufsmaturitätszeugnis der Eintrag «erfüllt» in Analogie zu Artikel 15 BMV. Dies gilt sinngemäss auch für Ergänzungsfächer. Absatz 7 regelt den Fall, wenn in einem Fach, welches nur in zwei Semestern unterrichtet und abgeschlossen wird und in welchem im zweiten Semester 2019/20 mangels ausreichender Noten keine Semester- bzw. Erfahrungsnote gegeben und deshalb keine Note gesetzt werden konnte, und im zweiten Semester 2020/21 erneut keine Note gesetzt werden kann. Falls es keine Noten von Abschlussprüfungen zu berücksichtigen gibt, erfolgt in diesen Fällen im Semesterzeugnis der Eintrag «dispensiert» und im Berufsmaturitätszeugnis der Eintrag «erfüllt» in Analogie zu Artikel 15 BMV. Dies gilt sinngemäss auch für Ergänzungsfächer.

#### **Artikel 4 Berechnung der Noten im interdisziplinären Arbeiten**

Artikel 4 regelt die Berechnung der Noten im interdisziplinären Arbeiten. Absatz 1 regelt die Berechnung der Erfahrungsnote im interdisziplinären Arbeiten in den Fächern aller Unterrichtsbereiche (IDAF). Absatz 2 regelt die Berechnung der Erfahrungsnote im IDAF bei vier oder mehrsemestrigen BM-Bildungsgängen der BM 1 oder der BM 2. Sie basiert auf mindestens zwei Semesterzeugnisnoten. Die Semesterzeugnisnote wird im zweiten Semester 2020/21 aufgrund von mindestens einer im gleichen Semester im IDAF erbrachten Leistungen ermittelt. Semesterzeugnisnoten, die gestützt auf die COVID-19-Verordnung kantonale Berufsmaturitätsprüfungen (QV 2020) erteilt wurden, werden bei der Berechnung der Erfahrungsnote im IDAF mitberücksichtigt. Absatz 3 regelt die Berechnung der Erfahrungsnote im interdisziplinären Arbeiten bei zwei- und dreisemestrigen BM 2 Angeboten. Die Erfahrungsnote wird aufgrund von mindestens zwei beziehungsweise drei im IDAF erbrachten Leistungen ermittelt. Absatz 4 regelt den Fall, wenn bei der interdisziplinären Projektarbeit (IDPA) eine Präsentation der Arbeit nicht möglich ist. Präsentationen können auf Entscheid der Kantone auch auf digitalem Weg erfolgen.

#### **Artikel 5 Fremdsprachen und Sprachdiplome**

Artikel 5 hält fest, dass bereits erworbene Sprachdiplome wie vorgezogene (bereits abgelegte) Abschlussprüfungen behandelt werden. Absatz 1 umfasst kein Wahlrecht, sondern es gilt: Vorliegende und zuvor als Ersatz für die Abschlussprüfung 2021 geltend gemachte Sprachdiplome werden zwingend angerechnet. Kann die externe Sprachdiplomprüfung aufgrund der epidemiologischen Lage nicht rechtzeitig und vollständig abgelegt werden, zählt nur die Erfahrungsnote gemäss Artikel 3 Absatz 2.



Die Regeln für die An- und Umrechnung der Sprachdiplome und -prüfungen erfahren durch die Verordnung keine abweichende Regelung. Absatz 2 regelt den Fall, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat vom Unterricht dispensiert wurde, dadurch keine Erfahrungsnote generiert werden konnte und die Sprachdiplomprüfung aufgrund dieser Verordnung oder der aktuellen Situation nicht abgelegt werden kann. In Analogie zu Artikel 15 BMV erfolgt in diesen Fällen im Berufsmaturitätszeugnis der Eintrag «erfüllt».

### **Artikel 6 Vorgezogene, aber nicht abgelegte Abschlussprüfungen für Bildungsgänge ohne BM-Abschluss 2021**

Artikel 6 regelt die Situation bei vorgezogenen Abschlussprüfungen in BM-Bildungsgängen, die 2021 nicht abgeschlossen werden. Verschoben werden vorgezogene Prüfungen, in denen kein Teil (weder mündlich noch schriftlich oder praktisch) durchgeführt werden konnte. Ebenfalls verschoben werden vorgezogene, aber noch nicht abgelegte Teilfachprüfungen in den Fächern Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften. Die Noten von vorgezogenen Teilfachprüfungen, die abgelegt werden können, werden beibehalten und werden für die Abschlussnote berücksichtigt, wenn auch die noch fehlenden Teilfachprüfungen abgelegt werden. Die Kantone legen fest, in welchem Zeitrahmen die Prüfungen nachgeholt werden. Dabei ist zu beachten, dass es sich für die Kandidierenden im Hinblick auf die Absolvierung der Prüfung zum Nachteil auswirkt, dass bis zu dieser Nachholprüfung kein Unterricht mehr stattfindet. Die Prüfung muss daher von den Kantonen so zeitnah wie möglich organisiert werden, spätestens aber bis zum Start des nächsten Ausbildungsjahres. Die Massnahmenvorgaben des Bundes und der Kantone im Zusammenhang mit Covid-19 sind zu beachten, weshalb unterschiedliche Zeitpunkte je Fach und Schule resultieren können. Vorgezogene, aber noch nicht abgelegte Abschlussprüfungen bei schulisch organisierten Grundbildungen mit Praktika im letzten Ausbildungsjahr werden aufgrund ihrer besonderen Situation nach den Artikeln 3 und 4 dieser Verordnung behandelt (Abs. 3).

### **Artikel 7 Repetierende aus früheren Jahrgängen**

Artikel 7 regelt die Situation jener Personen, die im Sommer 2021 die Berufsmaturitätsprüfung wiederholen. Massgebend diesbezüglich ist, ob für die Vorbereitung der Wiederholungsprüfung der Unterricht besucht wurde oder nicht. Wurde er besucht, werden die Erfahrungsnoten gemäss Artikel 3 und 4 angerechnet (Abs.1). Konnten Abschlussprüfungen teilweise abgelegt werden, werden diese gemäss Artikel 3 für die Berechnung der Abschlussnoten berücksichtigt. Wurde der Unterricht nicht besucht oder sind im Unterricht keine Semesterzeugnisnoten die zu Erfahrungsnoten führen, erworben worden, und konnten keine Abschlussprüfungen stattfinden, sorgen die Kantone für eine Prüfung, die rechtzeitig vor Beginn des Herbstsemesters 2021 der Hochschulen durchzuführen ist (Abs.2). Die Resultate der Prüfungen müssen vor Studienbeginn vorliegen.

### **Artikel 8 Nichtbestehen**

Den Kandidatinnen und Kandidaten, welche aufgrund des Wegfalls von Abschlussprüfungen die Berufsmaturität nicht bestehen würden, soll die Möglichkeit offenbleiben, mit dem Absolvieren der ordentlichen Berufsmaturitätsprüfung ihre Chance noch wahrzunehmen. Eine entsprechende Prüfung erfolgt nach den Bestimmungen der BMV. Artikel 8 verpflichtet demnach die Kantone, Kandidatinnen und Kandidaten, die gemäss Artikel 2 und somit gestützt auf Erfahrungsnoten die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestehen, die Gelegenheit zu gewähren, die Prüfungen gemäss Artikel 19 ff. BMV zu absolvieren. Absolviert werden dürfen die im QV 2021 nicht durchgeführten Prüfungen, nicht indessen (gegebenenfalls auch in angepasster Form) durchgeführte Prüfungen. Das Absolvieren dieser Prüfungen gehört zum ersten Prüfungsversuch (Abs. 1).



Bestehen Repetentinnen und Repetenten gemäss Artikel 7 Absatz 1 aufgrund des Wegfalls von Abschlussprüfungen die Berufsmaturität nicht, ist Ihnen ein Prüfungsversuch gestützt auf Artikel 26 BMV zu ermöglichen (Abs. 2). Sie absolvieren die Abschlussprüfungen in jenen Fächern, in denen sie beim ersten Prüfungsversuch eine ungenügende Note erreicht haben (Art. 26 Abs. 2 BMV). Auch sie absolvieren nur die im QV 2021 nicht durchgeführten Prüfungen. Das Absolvieren dieser Prüfungen gehört zum Repetitionsversuch. Die Resultate der Prüfungen müssen vor Beginn des Herbstsemester 2021 der Hochschulen vorliegen.

#### **Artikel 9 Promotion**

Für die Promotion gelten die gleichen Regeln wie bei der ordentlichen Regelung (Abs. 1). Aufgrund möglicher kantonal unterschiedlicher Besonderheiten wird den Kantonen für besondere Situationen ein gewisser Ermessensspielraum gewährt (Abs. 2). Die durch die Abweichungen notwendigen Regelungen zur Berechnung der Semesterzeugnisnoten sowie die Berücksichtigung der Semesterzeugnisnote des zweiten Semesters 2020/21 gemäss BMV für die künftige Erfahrungsnote sind in den Absätzen 3 und 4 geregelt.

#### **Artikel 10 Gültigkeit der Leistungen und Noten**

Artikel 10 stellt sicher, dass Leistungen oder Noten, die nach dieser Verordnung erteilt worden sind, ihre Gültigkeit bis zum Abschluss der jeweiligen Berufsmaturität behalten.

#### **Artikel 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Verordnung tritt per 1. April 2021 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2021.